



Anordnung der sofortigen Vollziehung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis

Auf Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz vom 12.03.2018 erlässt das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis folgende

Entscheidung:

1. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 12.12.2017 über die vorläufige Anordnung im Rahmen der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Schwetzinger Hardt“, LfU-Nr. 226026, für die Gültigkeit eines veränderten Einzugsgebietes, wird gem. § 80a Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Dem Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK) wurde mit Bescheid vom 24.11.2000 vom Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige höhere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Gestattung erteilt, Grundwasser bis zu 16 Mio m³/Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu fördern.

Nach Nebenbestimmung III.10 dieses Bescheides hat der ZWK in Absprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg auf Grundlage des Grundwasserströmungsmodells die für die neue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes (WSG) notwendigen Vorarbeiten durchzuführen. Nach deren Fertigstellung ist die Neuabgrenzung zu beantragen.

Dies hat der ZWK mit Schreiben vom 08.10.2003 getan. Das Wasserrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis (WRA) hat die Unterlagen dem LGRB zur Plausibilisierung direkt weiter gegeben.

Seit dem 25.07.2016 liegt das fachtechnische Gutachten des LGRB vor, so dass das WSG-Verfahren weiter verfolgt werden kann.

Die flurstückgenaue Abgrenzung des zukünftigen WSG „Schwetzinger Hardt“ erfolgte durch das WRA.

Während dieser Zeit der Plausibilisierung der hydrogeologischen Abgrenzung des WSG durch das LGRB wurde der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar durch den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) aufgestellt.

In diesem Regionalplan ist für eine Fläche auf Gemarkung Schwetzingen, Gewinn Entenpfehl, ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau als Ziel der Raumordnung festgelegt worden.

Diese Bereiche werden nun –nach der 2016 abgeschlossenen fachtechnischen Neuabgrenzung des WSG- als neue Fläche für den Grund- und Trinkwasserschutz erfasst.

Eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) wurde im Jahr 2012 durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde der VRRN auf die bevorstehende Neuabgrenzung des WSG hingewiesen. Da aber zu diesem Zeitpunkt noch nichts Endgültiges zu der voraussichtlichen räumlichen Ausdehnung der Neuabgrenzung des WSG feststand, konnte vom VRRN der wasserwirtschaftliche Belang nicht berücksichtigt werden.

Der Satzungsbeschluss über den ERP wurde seitens des VRRN im September 2013 gefasst. Die Genehmigung des Regionalplans erteilte das zuständige Ministerium (MVI) im September 2014, am 15.12.2014 wurde der ERP rechtsverbindlich.

Der ZWK hat mit Schreiben vom 15.02.2017 zum Schutz des Grundwassers und damit einhergehend zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Bereich der Schwetzingener Hardt gem. § 52 Abs. 2 WHG beantragt, für das fachtechnisch, parzellenscharf abgegrenzte Gebiet die Vorgaben der derzeit gültigen Schutzgebietsverordnung für das WSG „Schwetzingener Hardt“ vorläufig, noch vor Durchführung des Verfahrens für das WSG, anzuordnen. Dies sei erforderlich, um das Grundwasser in der Schwetzingener Hardt im Interesse der bestehenden öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RPK), als zuständige Raumordnungsbehörde, handelt es sich beim Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) und bei der vorläufigen Sicherung von künftigen Wasserschutzgebieten um raumbedeutsame Maßnahmen i.S.v. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 6 ROG. Ferner sei die für den Erlass der WSG-VO bzw. die für die vorläufige Sicherung zuständige Stelle (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis), eine öffentliche Stelle im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 1 ROG.

Damit werden die vom ZWK beantragten Maßnahmen (WSG-VO und vorläufige Anordnung) von der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung -hier Vorranggebiet für den Rohstoffabbau- erfasst.

Die Maßnahmen stellen einen Zielverstoß dar, welcher ggf. durch die Zulassung einer Zielabweichung ausgeräumt werden kann.

Ein Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz wurde am 21.03.2017 vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, gestellt.

Das RPK beabsichtigt die Zielabweichungen getrennt zu behandeln. Eine für die vorläufige Anordnung gem. § 52 WHG und eine später für die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes.

Mit Entscheidung vom 09.11.2017 erteilte das RPK die Zulassung auf Abweichung von dem im ERP festgelegten Vorranggebiet für den Rohstoffabbau, soweit dies für den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG zur Sicherung der geplanten Erweiterung des WSG „Schwetzinger Hardt“ erforderlich ist.

Gegen die Zielabweichungsentscheidung des RP Karlsruhe hat die Heinrich Krieger KG mit Schreiben vom 07.12.2017 Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben. Diese Anfechtungsklage hat gem. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung.

Das WRA hat aufgrund von § 52 Abs. 2 WHG i.V.m. § 35 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) im Wege der Allgemeinverfügung eine vorläufige Anordnung für ein verändertes Einzugsgebiet des WSG „Schwetzinger Hardt“ ab dem 01. Januar 2018 erlassen. Mit dieser Anordnung wird ein vorläufiger Schutz des Grundwassers in den Bereichen der geplanten Wasserschutzgebietserweiterung bezweckt. Die Allgemeinverfügung vom 12.12.2017 wurde im Internet des Rhein-Neckar-Kreises am 13.12.2017 veröffentlicht und gilt ab dem 14.12.2017 als bekannt gemacht.

Gegen die Allgemeinverfügung hat die Heinrich Krieger KG mit Schreiben vom 21.12.2017 form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung.

Das WRA hat bei der höheren Raumordnungsbehörde des RP Karlsruhe mit Schreiben vom 03.01.2018 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zielabweichungsentscheidung vom 09.11.2017 gestellt.

Die höhere Raumordnungsbehörde des RP Karlsruhe hat daraufhin mit Entscheidung vom 01.03.2018 die sofortige Vollziehung der Zielabweichungsentscheidung vom 09.11.2017 gem. § 80a Abs. 1 Ziffer 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Der ZWK hat mit Schreiben vom 12.03.2018 beim WRA als zuständige Wasserbehörde einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 12.12.2017 gestellt.

Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die Akte des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt.

II.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 82 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG für die vorliegende Entscheidung sachlich und örtlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, vom 12.12.2017 (Vorläufige Anordnung gem. § 52 Abs. 2 WHG zur Sicherung des geplanten Erweiterungsgebietes des WSG „Schwetzinger Hardt“) ist rechtmäßig.

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Allgemeinverfügung ist zulässig; er wurde formell erhoben und ist auch begründet.

Die Allgemeinverfügung zur vorläufigen Sicherung des geplanten Erweiterungsgebietes des WSG „Schwetzinger Hardt“ dient dem Schutz des Grundwassers im tatsächlichen Einzugsgebiet bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen.

Im Rahmen der vorläufigen Sicherung geht es um den Schutz des Grundwassers vor Gefahrenpotenzialen, die sich aus einer Sand- und Kiesgewinnung und aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen ergeben könnten. Alle einbezogenen Flächen unterliegen den Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung des Landes Baden-Württemberg (SchALVO). Die gewährleistet gegenüber der bestehenden Situation einen höheren Schutz des Wasservorkommens und dient somit zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung.

Bei den bislang nicht unter Schutz gestellten Flächen im Süden und Westen des derzeitigen Schutzgebietes handelt es sich vorwiegend um Wald- sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb eines Wasserschutzgebietes unterliegen in Baden-Württemberg nicht nur den Vorgaben der jeweiligen WSG-VO sondern auch den Vorgaben der SchALVO. Dies ist im Hinblick auf den Grundwasserschutz von großer Bedeutung, da die landwirtschaftlichen Nutzflächen als diffuse Schadstoffquelle in Bezug auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel angesehen werden können. Bereits heute hätte der ZWK ohne die puffernde Wirkung des Waldes im Zustrom zu den Brunnen der Schwetzinger Hardt mit einer Nitratproblematik zu kämpfen. Die Umsetzung einer gewässerschützenden Landwirtschaft sowie die Sicherung des Waldes im Zustrom zum Wasserversorgungswerk sind also zwei wichtige Aspekte im Hinblick auf die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser.

Das WSG in der „neuen“ Abgrenzung, vom LGRB im Regierungspräsidium Freiburg plausibilisiert und vom fachtechnischen Referat für Wasserversorgung und Grundwasserschutz des WRA flurstücksgenau abgegrenzt, wäre ohne die vorläufige Sicherung in einem sensiblen Bereich nicht geschützt.

Die vorläufige Sicherung ist notwendig, um das Grundwasser in dem betreffenden Bereich zu schützen. Ohne die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung könnte die vorläufige Sicherung aufgrund des eingelegten Rechtsbehelfs nicht wirksam werden.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht damit ein öffentliches Interesse am Schutz der Trinkwasserversorgung. Dagegen ist das Interesse der Firma Krieger abzuwägen, dass Ihr Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat.

Die vorläufige Anordnung gem. § 52 WHG zur Sicherung eines veränderten Einzugsgebietes für das WSG „Schwetzinger Hardt“ verbietet nach WSG-VO grundsätzlich die Neuanlage von Kies-, Sand- und Tongruben. Damit wäre die Heinrich Krieger KG grundsätzlich beschwert. Jedoch ist die Heinrich Krieger KG kein Grundstückseigentümer, sondern lediglich Pächterin. Eigentümer ist das Land Baden-Württemberg. Der Pachtvertrag steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der für den Abbau erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung.

Die Heinrich Krieger KG hat bisher lediglich einen Antrag auf Planfeststellung gestellt. Dieser ruht jedoch, bis die erforderlichen Planunterlagen erstellt und vollständig eingereicht werden. Eine Berechtigung zum Kies- und Sandabbau wäre somit rechtlich erst möglich, wenn das Planfeststellungsverfahren positiv zum Abschluss gebracht wäre.

Auch vermittelte die Festlegung des Vorranggebietes für den Rohstoffabbau im ERP Rhein-Neckar keine Abbaurechte für Kies und Sand.

Die Firma Krieger wird damit durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht unangemessen belastet.

Da bis zu einer Entscheidung der Widerspruchsbehörde in der Hauptsache im öffentlichen Interesse zum Schutz einer sicheren Trinkwasserversorgung nicht gewartet werden kann, war die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Abwägung der Interessen des Antragstellers und der Interessen der Firma Krieger aus Sicht der zuständigen unteren Wasserbehörde geboten.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz.

Hinweis:

Gegen die Entscheidung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, kann der Antrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 4 VwGO an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Höhere Wasserbehörde oder nach § 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80a Abs. 3 VwGO an das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, gestellt werden.

Bekanntmachungsbestimmungen und Hinweise:

- 1. Die vorstehende Anordnung der sofortigen Vollziehung wird entsprechend der zugehörigen Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben, da sie sich an alle Eigentümer, Pächter und**

potentiellen Nutzer der betroffenen Grundstücke richtet und eine Bekanntgabe einzelner Verfügungen mangels vollständiger Kenntnis des Betroffenenkreises durch die untere Wasserbehörde untunlich im Sinne dieser Vorschrift wäre.

2. Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter der Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen/Wasserrechtsamt“ als bekannt gegeben.
3. Mit Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Allgemeinverfügung des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis vom 12.12.2017 bzgl. der vorläufigen Anordnung gem. § 52 Abs. 2 WHG im Rahmen der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Schwetzinger Hardt“ erhält diese am Tage nach der Veröffentlichung der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Internet Bestandskraft.
4. Damit gilt die vorläufige Anordnung ab dem 09.05.2018 für das veränderte Einzugsgebiet entsprechend der Allgemeinverfügung und tritt entgegen Nr. IV. der Allgemeinverfügung vom 12.12.2017 erst spätestens am 08.05.2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 07.05.2018

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Kurpfalzring 106
69123 Heidelberg

Hilmar Kühn